



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Auslegung des Bebauungsplans Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) –

Der Bebauungsplan Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – in der Fassung vom 05.06.2019 wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung mit Begründung ausgelegt.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

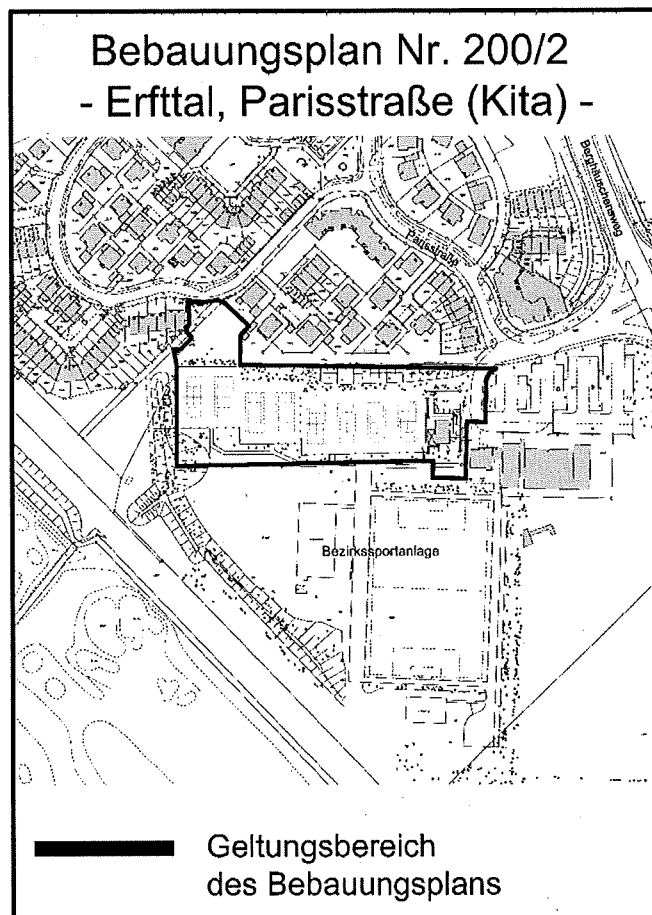
Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung ist durch Art. 2 G v. 8.8.2020 erfolgt (BGBl. I S. 1728).

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk 10 (Erfttal), Gemarkung Neuss, Flur 22, Flurstück 1032 und einem Teilbereich des Flurstücks 15081. Es umfasst eine Fläche von ca. 11.958 m².

Die Abgrenzung des Plangebiets orientiert sich an der aufgegebenen Tennissportanlage. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an den bestehenden Fußweg (Flurstück 1210) und schließt den begrünten Wall und einen Anschluss an die Parisstraße mit ein. Im Osten wird das Plangebiet durch den Parkplatz der Bezirkssportanlage begrenzt. Im Süden orientiert sich der Geltungsbereich am bestehenden Fußweg auf der Bezirkssportanlage. Im Westen stellt der letzte Tennisplatz die Plangrenze dar.

Die genaue Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Planzeichnung entnommen werden.



Die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – liegen mit Begründung und textlichen Festsetzungen

in der Zeit vom 29.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021

im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail (stadtplanung@stadt.neuss.de) oder online auf <https://www.neuss.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung/interaktive-bauleitplanuebersicht/aktuelle-buergerbeteiligungen> abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Stadt Neuss (www.neuss.de; Startseite > Leben in Neuss > Planen, Bauen, Verkehr > Bauleitplanung > Interaktive Bauleitplanübersicht > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ferner über das zentrale Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Auslegungsort gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es ist darauf zu achten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen nach Ende der Auslegung wieder vernichtet werden.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Auslegung verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine zur Einsichtnahme im Vorfeld unter 02131-906101 vereinbart werden.

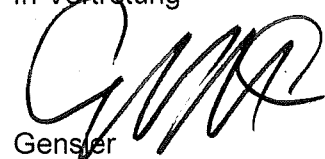
Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Neuss, den 19.07.2021

In Vertretung



Gensler
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer